

Weg wäre dispensative Lösung der nicht vollzogenen Ehe. Durch einen unnatürlichen Verkehr wird an sich die Ehe nicht vollzogen. Kann nun die Frau nachweisen, daß niemals ein Geschlechtsverkehr stattfand, der objektiv eine *conceptio prolis* ermöglicht, so wäre eine dispensative Lösung der Ehe an sich möglich. Praktisch ist dieser Nachweis vielleicht auch sehr schwer; denn die eidliche Aussage der Gatten für sich allein genügt nicht. War die Frau bei Eingehung der Ehe *virgo* und ist sie es jetzt noch und wird dieser Umstand durch sachverständige Ärzte des Ehegerichtes bestätigt, so besteht begründete Aussicht auf dispensative Lösung. Ist die Frau aber aus irgendwelchen Gründen nicht mehr *virgo*, so wird der Nachweis des Nichtvollzuges, wenn schon nicht absolut unmöglich, so doch sehr erschwert. Aufmerksam sei noch gemacht auf *Regulae servandae* vom 7. Mai 1923, n. 11. Danach sind Personen, die infolge Ehemißbrauches die Ehe in natürlicher Weise nicht vollzogen haben, im allgemeinen mit ihrem Ansuchen um dispensative Lösung abzuweisen. Wohl aber kann das Ansuchen des nichtschuldigen, oder des zwar schuldigen, aber nunmehr reumütigen Teiles der Sakramentenkongregation vorgelegt werden. Und wenn ausnahmsweise die Kongregation die Erhebungen durch den Bischof gestattet, so fügt sie eigens die Warnung hinzu, sich nicht großen Hoffnungen hinzugeben. — Diesen Grundsatz möge auch jeder Seelsorger beobachten, wenn ihm derartige Fälle vorgelegt werden. Abgesehen davon, daß die fragenden Parteien dem Seelsorger ihre Angelegenheit oft unrichtig oder subjektiv gefärbt darstellen, liegt zwischen der Tatsache und dem Beweis der Tatsache eine gewaltige Kluft. Für die Ehe besteht die Präsumtion der Gültigkeit; daher müssen Ungültigkeitsgründe gerichtsmäßig nachgewiesen werden. Der Apostolische Stuhl kann nur ein *matrimonium ratum et non consummatum* lösen. Daher muß der Nichtvollzug als sicher nachgewiesen werden.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Bination ex caritate fraterna und Binationsstipendium.)

Der unter diesem Titel im vorigen Heft dieser Zeitschrift (1936, II., S. 353 f.) behandelte Fall hat verschiedene Bedenken hervorgerufen, die allerdings den Verfasser nicht bewegen können, seine Ansicht zu ändern, zumal diese von ganz kompetenter Seite als die richtige anerkannt wurde.

Der eine oder andere Priester findet die Lösung für unrichtig, weil der Kaplan Anspruch auf eine Entschädigung *ex titulo extrinseco* hatte. Diese *Selbstverständlichkeit* wurde im Artikel gar nicht erwähnt; und sie mußte auch nicht erwähnt

werden; der Grund dafür ist ein doppelter: Der vom Verfasser eigens zitierte can. 824, § 2, spricht ja *ausdrücklich* von der *retributio ex titulo extrinseco*. Es ist ein juristischer Grundsatz: *ne bis in idem*; ferner drehte sich die ganze Frage *um das Stipendium als solches* bei *Binationsmessen*; es war daher gar kein Grund vorhanden auf *andere* Fragen einzugehen. Ob der Pfarrer die fünf Mark einzig als Entschädigung oder einzig als Stipendium oder teils als Stipendium, teils als Entschädigung gegeben hat, ist eine *quaestio facti, non juris*.

Ein Pfarrer findet die Lösung *beider* Fälle für unrichtig, der andere nur die des ersten. Daher stimmt es schon gar nicht, wenn derselbe Pfarrer schreibt: „*Wir praktischen Seelsorger* sind mit der Lösung *beider* Fälle nicht einverstanden, sie ist zu streng, zu eng nach dem Buchstaben des Gesetzes. Wir denken milder.“ Der eine praktische Seelsorger war ja mit der zweiten Lösung zufrieden; also dachte auch er wie der Verfasser. Auch der andere Pfarrer gibt dem Verfasser des Artikels eigentlich recht, wenn er sagt: „nach dem Buchstaben des Gesetzes.“ Die Lösung des Falles sollte nur *den Sinn* der beiden can. 824 und 825 klar legen, den Buchstaben des Gesetzes erläutern. Die ganze Frage ist: gibt die Lösung des Falles den *Sinn des Gesetzes* wieder? Ob „das Ordinariat den Liebesdienst des Kaplan Max in sozialer Weise anerkennen und noch beloben wird, wenn er den Sachverhalt klarlegt“, muß dem Ordinariat anheimgegeben werden; das berührt nicht die *rechtliche Seite der Frage*, um die es sich einzig und allein handelt. „Kaplan Max hat im ersten Fall nichts abzugeben, weil er eben nichts erhalten hat.“ Das ist nicht richtig; er hat das Stipendium für die Frühmesse erhalten; er durfte das Stipendium nicht annehmen, wenn er für den Pfarrer die Sonntagsmesse applizierte; er verzichtete auf das Stipendium des Pfarrers für die Binationsmesse; wenn er aus brüderlicher Liebe darauf verzichtet, ist das seine Sache; der Verzicht ändert nichts an den *rechtlichen* Verhältnissen, wie sie in can. 824 und 825 festgelegt sind. Man wendet ein: Kaplan Max war nicht *ex iustitia* verpflichtet, für den Pfarrer zu applizieren. Gewiß an und für sich nicht; als er aber *für den Pfarrer* die Verpflichtung der Applikation auf sich nahm, nahm er damit dieselbe Pflicht wie der Pfarrer auf sich; man vergleiche can. 892, § 1 und § 2. Daher ist der *Kaplan* verpflichtet, das Stipendium abzugeben. Er hatte das Recht, vom Pfarrer für die Applikation ein Stipendium zu verlangen, aber er wollte ja *gratis* arbeiten; daher ist der Kaplan, nicht der Pfarrer, verpflichtet das Stipendium abzugeben. Der Kaplan hat *biniert*.

Ein Pfarrer meinte: „*Nolenti* (im *Casus* steht richtig: *Volenti*) *non fit iniuria*“ kann hier nicht geltend gemacht werden; denn der Kaplan wollte wohl auf eine Entschädigung verzichten, nicht aber einen Schaden auf sich nehmen. Woher kommt der Schaden für Max? Einzig und allein aus der Unkenntnis des Kirchenrechtes. Hätten Pfarrer und Kaplan klare Begriffe über das Stipendienwesen gehabt, wäre jede Härte vermieden worden.

Ein dritter schreibt: „Leider gilt auch hier wiederum der Satz: „*Summum jus, summa iniuria*.“ Es ist ein großes Unrecht, daß der erkrankte Pfarrer noch obendrein zu den anderen Krankheitskosten das Stipendium durch den Hilfspriester an das Ordinariat abführen muß. Wenn beide, Pfarrer und Kaplan, gesund wären, hätte ja das Ordinariat auch keinen Gewinn finanzieller Art, und der Pfarrer keinen Schaden. Das Ordinariat hätte eben die strenge Pflicht, sofort einen zweiten Hilfspriester an Stelle des erkrankten Pfarrers zu schicken. Solange das Ordinariat diese Pflicht vernachlässigt, haben beide Priester auch keine strenge Pflicht, sich für die Mehrarbeit auf Seiten des Kaplans und Erkrankung noch obendrein finanziell strafen zu lassen. Das Ordinariat sollte aus der Erkrankung des Pfarrers sich nicht bereichern. So sagt mir mein gesunder Hausverstand. Der Pfarrer ist ohnehin *gestraft* genug durch seine Erkrankung. Der Kaplan ist ohnehin *gestraft* genug durch doppelte Arbeitsbelastung. Und dazu noch an das Ordinariat zahlen? Von einem „Privilegium“ kann doch bei einer solchen Arbeitsbelastung nicht mehr die Rede sein. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert! Can. 824, § 2, sollte unbedingt in seiner grausamen Härte abgemildert werden durch die zuständige päpstliche Behörde. Die zweite heilige Messe wäre nicht so schwer, die Mehrarbeit liegt eben hauptsächlich im doppelten Beichtstuhl nach der Frühmesse.“

Darauf ist zu antworten: es liegt hier eine vollständige Verwirrung der Begriffe vor; das ganze *Unrecht* lag auf Seite des Pfarrers und des Kaplans, welche *in Unkenntnis* des bestehenden Kirchenrechtes eine vom Gesetz *verbotene* Handlung gesetzt haben. Aus dieser vom Kaplan geleisteten Aushilfe wäre nicht der geringste *Kasus* entstanden, wenn Pfarrer und Kaplan sich an das bestehende Gesetz gehalten hätten. Wir haben es hier mit einem klassischen Fall zu tun: es wird dem *Kirchenrecht* eine Schuld zugeschoben, welche eigentlich die *Unkenntnis des Kirchenrechtes* trägt. Man verwechselt das Kirchenrecht mit der Unkenntnis des Kirchenrechtes.

Zudem kann das Gesetz nicht alle Fälle vorsehen, die möglich sind. Der Umstand, daß ein Pfarrer gebrechlich ist, oder krank ist, kann doch den Standpunkt des Gesetzes nicht ändern.

Jedes Gesetz kann in Einzelfällen seine Härten haben; deshalb bleibt das Gesetz trotzdem gerecht. Es gelten hier die Worte: *In hac materia (de iustitia legis) subditi facile errare possunt, quia leges vix possunt esse adeo notae, ut a nemine ob apparentes rationes earum iustitia non possit in dubium vocari* (Van Hove, de Legibus, n. 80). Und der hl. Thomas sagt richtig: „Nullius hominis sapientia tanta est, ut omnes singulos casus possit excogitare; et ideo non potest sufficienter per verba sua exprimere ea, quae conveniunt ad finem intentum. Et si posset legislator omnes casus considerare, non oppoteret, ut omnes casus exprimeret propter confusionem vitandam; sed legem ferre debet secundum ea, quae in pluribus accidunt.“ Denselben Gedanken hat bereits das römische Recht: „nam ad ea potius debet aptari ius, quae et frequenter et facile, quam ad ea, quae perraro eveniunt: quoniam, ut ait Theophrastus, quae semel aut bis accidunt, contemnunt leges“ (M. 2. 3. D. I. 3 de leg.).

Rom, S. Anselm.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Mitwirkung zur procuratio abortus.) Zu dieser Notiz in dieser Zeitschrift 1936, S. 354, wurde folgendes Bedenken erhoben: „Es muß feststehen, daß dieser Fall gegeben war; denn *in dubio*, weil das Verbrechen sonst vielleicht nicht geschehen wäre, tritt die Zensur nicht ein. Sonst müßte es heißen: si . . . non facile commissum esset oder gar, si dubium esset, an. Wo zwei oder mehr Ärzte ihre Praxis haben, steht es gewiß nicht fest, daß die procuratio unterbleibt, wenn sich der eine Arzt weigert.“ Die Antwort ist diese: *Selbstverständlich* tritt in *casu dubii* die Zensur nicht ein; die Lösung des casus hat auch nicht von weitem die Behauptung aufgestellt, daß die Zensur im Zweifelfalle inkurriert werde. Der zitierte can. 2209, § 3, spricht doch ganz klar: „si delictum . . . commissum non fuisset.“ Das „si“ enthält eine *condicio sine qua non* für Inkurrierung der Zensur. Solange es zweifelhaft ist, ob das Delikt ohne Zutun eines anderen zustande gekommen wäre, wendet man im Kirchenrecht *nicht* die Formel an: *si*. Der ganze § 3, can. 2209, läßt gar keinen Zweifel, daß es sich nur um gewisse, nicht zweifelhafte Tatsachen handelt: § 3 redet vom *auctor delicti*, von „inducere ad consummationem, concurrere ad consummationem“, von „delicti executor“. Ferner besagt can. 2228: „Poena lege statuta non incurritur, nisi delictum fuerit in suo genere perfectum secundum proprietatem verborum legis“, ferner can. 2233: „nulla poena infligi potest nisi certo constet delictum commissum fuisse“.

Rom, S. Anselm.

P. Gerard Oesterle O. S. B.